



BEKANNTMACHUNG

Erste Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Gewerbegebiet Fuchshub“

**Erweiterung des Gewerbegebietes in Richtung Süden auf den FINrn.: 182/2, 182/3 für die Errichtung eines Bürogebäudes mit Betriebsleiterwohnung
gemäß § 10 Abs. 3 BauGB**

Der Gemeinderat hat am 02. März 2011 die erste Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Gewerbegebiet Fuchshub“ als **S a t z u n g** beschlossen.

Das Landratsamt Altötting - SG 51 - hat mit Schreiben vom 14.03.2011 mitgeteilt, dass eine Genehmigung der Bebauungsplanerweiterung gem. § 10 Abs. 1 und 2 BauGB durch das Landratsamt Altötting nicht erforderlich ist. Die erste Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Gewerbegebiet Fuchshub“ kann somit bekannt gemacht werden.

Nach § 10 Abs. 3 wird hiermit der Satzungsbeschluss der ersten Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Gewerbegebiet Fuchshub“ ortsüblich bekannt gemacht.

Die erste Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Gewerbegebiet Fuchshub“ tritt mit dieser Bekanntmachung vom 23.03.2011 in Kraft.

Die erste Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Gewerbegebiet Fuchshub“ liegt samt Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Reischach, Eggenfeldener Straße 9, 84571 Reischach, EG - Zimmer Nr. 4 und 5 während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen einer Bebauungsplanerweiterung unbeachtlich, wenn sie im Falle einer Verletzung des in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Bebauungsplanerweiterung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind, oder im Falle von Abwägungsmängeln nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Bebauungsplanerweiterung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Bebauungsplanerweiterung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ortsüblich bekannt gemacht durch
Anschlag an den Amtstafeln

am: 23.03.2011

bis: 13.05.2011

Abnahme am: 16. Mai 2011

.....
(Unterschrift u. Dienstbezeichnung)

Reischach, den 23.03.2011

Gemeinde Reischach

.....
Herbert Vilsmaier, 1. Bürgermeister